

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25

40213 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: klimaschutzgesetz@mwide.nrw.de

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Klimaschutzgesetzes NRW;

«28.01.2021»

Sehr geehrter Herr Rosin,

herzlichen Dank für die Übersendung des Entwurfes zur Änderung des Klimaschutzgesetzes NRW, zu dem wir gerne wie folgt Stellung nehmen:

I. Vorbemerkungen

1. Grundsätzliche Klimaschutzziele

Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Lebensrealität, wissenschaftlicher Erkenntnisse, klimapolitischer Rahmenbedingungen und eines überwiegenden gesellschaftlichen Konsenses ist eine Aktualisierung des seit 2013 bestehenden Klimaschutzgesetzes dringend geboten.

Dies trifft insbesondere auch auf die geplante Änderung zu, der immer wichtiger werdenden Thematik der Klimafolgenanpassung mit einem eigenen Gesetzesentwurf mehr Gewicht zu verschaffen.

Vor dem Hintergrund der äußerst wichtigen Thematik erscheint jedoch der vorliegende Gesetzesentwurf insgesamt als nur sehr allgemein gehaltener Handlungsrahmen, der wenige konkrete Handlungsfelder, Optionen oder Maßnahmen enthält.

Begrüßt wir dagegen, dass das Land NRW in dem Gesetzesentwurf zur Änderung des Klimaschutzgesetzes NRW den Klimaschutz als **Innovationstreiber** bezeichnet (§ 1 Abs. 2).

Ebenso wird begrüßt, dass in § 4 (Umsetzung der Ziele durch die Landesregierung) erkannt wird, dass ein **weiterer, verstärkter Ausbau der erneuerbaren**

Städtetag NRW
Axel Welge
Hauptreferent
Telefon 0221 3771-281
axel.welge@
staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen:

Landkreistag NRW
Dr. Andrea Garrelmann
Hauptreferentin
Telefon 0211 300491-320
a.garrelmann@
lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 61.60.10

Städte- und Gemeindebund NRW
Dr. Peter Queitsch
Hauptreferent
Telefon 0211 4587-«Durchwahl»
Peter.queitsch@
kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 23.1.1-002 qu

Energien erforderlich ist, um das Klimaschutzziel für das Jahr 2030 bzw. eine Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 erreichen zu können.

Es wird auch als sinnvoll angesehen, ein **Klimaaudit** durchzuführen (§ 6 des Entwurfes), um dadurch besonders wirksame Maßnahmen zum Klimaschutz verifizieren zu können. Dieses ist zugleich eine geeignete Grundlage dafür, um richtige Maßnahmen des Klimaschutzes möglichst effektiv und zielorientiert voranzubringen.

Bis 2020 hat das Land auch die Durchführung kommunaler Audits im Rahmen des European Energy Award (eea) finanziert. Diese Finanzierung wäre für die Zielerreichung des vorliegenden Gesetzes äußerst sinnvoll und sollte fortgeführt werden. Zudem sollte das Land sich neben dem Audit verpflichten, eine regelmäßige Treibhausgas-Bilanz zu erstellen und alle 3 bis 5 Jahre fortzuschreiben.

2. Fortschreibung des Klimaschutzplanes NRW im Rahmen des Klimaaudits zwingend erforderlich

Leider findet sich in dem Gesetzentwurf keine Aussage dazu, wie es mit dem Klimaschutzplan (Evaluierung, Fortschreibung) weitergehen soll.

Der Klimaschutzplan ist zurzeit in § 6 Klimaschutzgesetz NRW 2013 geregelt. Er wurde in einem umfangreichen Beteiligungsverfahren aufgestellt und im Dezember 2015 verabschiedet.

Vor diesem Hintergrund wird es als erforderlich angesehen, in § 6 ausdrücklich **zu regeln**, dass **im Rahmen eines Klimaaudits der bestehende Klimaschutzplan NRW evaluiert, fortgeschrieben und weiterentwickelt wird**.

Der **Klimaschutzplan NRW** ist seit dem Jahr 2015 die **grundlegende Plattform für den Klimaschutz im Land Nordrhein-Westfalen**. Er beschreibt **154 Maßnahmen**, wie die im **Klimaschutzgesetz NRW** aus dem Jahr 2013 festgelegten Klimaschutzziele des Landes Nordrhein-Westfalen erreicht werden sollen. Zudem enthält er 66 Maßnahmen für die Anpassung an die bereits eingetretenen oder nicht vermeidbaren Folgen des Klimawandels (abrufbar unter www.klimaschutz.nrw.de).

Es wird nicht als zielführend angesehen, auf diese Plattform nicht zurückzugreifen und nach 5 Jahren wieder gewissermaßen bei „Null“ mit (neuen) Zielsetzungen anzusetzen.

Dieses gilt umso mehr als der Klimaschutzplan NRW 2015 unter Beteiligung vielfältiger gesellschaftlicher Gruppen und unter hohem Personal- und Sachaufwand erarbeitet worden ist.

Durch eine vollständige Abkehr vom Klimaschutzplan 2015 würde der Eindruck vermittelt, dass dieser Plan nach 5 Jahren als wertlos angesehen wird. Dieses Signal sollte in Anbetracht der an seiner Erarbeitung beteiligten, gesellschaftlichen Gruppen vermieden werden.

Ein Klimaschutz, der sich darauf beschränkt, allgemeine Zielsetzungen zu formulieren, greift außerdem zu kurz. Er wird auch nicht den Erwartungen von engagierten, gesellschaftlichen Gruppen (wie z.B. der Fridays-for-future-Bewegung oder der Parents-for-Future-Bewegung) gerecht, deren Anspruch es ist, dass nicht nur Ziele formuliert werden, sondern Maßnahmen zum Klimaschutz angegangen und nachweisbar umgesetzt werden.

Erforderlich ist deshalb, dass zügig Maßnahmen zum Klimaschutz angegangen und umgesetzt werden können, damit eine Treibhausgas-Minderung erreicht werden kann.

Dafür ist der Klimaschutzplan NRW eine gute und geeignete Grundlage. **Deshalb ist er als Maßnahmeninstrument zu evaluieren und fortzuschreiben.**

Darüber hinaus ist die **Pauschalförderung zum Klimaschutz durch das MWIDE mit einem Förderungsvolumen von 50 Mill.** Euro ein wichtiger Beitrag dafür, wie Maßnahmen zum Klimaschutz zügig und effektiv angegangen werden können.

Auch mit Blick darauf beinhaltet der Klimaschutzplan 2015 eine Auflistung von Maßnahmen, welche zum Klimaschutz ergriffen werden können.

Es macht also Sinn, den Klimaschutzplan – wie es in § 6 Abs. 2 Klimaschutzgesetz NRW zurzeit vorgesehen ist – im Rahmen des im Gesetzentwurf vorgesehenen Klimaschutzaudits fortzuschreiben.

3. Finanzierung des kommunalen Klimaschutzes

Der Klimaschutz ist eine zentrale Zukunftsaufgabe der Städte, Gemeinden und Kreise. Die Kommunen setzen sich deshalb seit langem für den Klimaschutz ein.

Neben der Energieeinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien stehen sowohl die energetische Gebäudesanierung als auch die Förderung umweltfreundlicher Mobilität im Vordergrund. Zunehmend werden auch Klimaschutzkriterien in der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt. Die Kommunen leisten gemeinsam mit ihren Stadtwerken einen wichtigen Beitrag, um Kohlendioxidemissionen vor Ort zu senken.

Allerdings werden die erforderlichen zusätzlichen Investitionen durch die Kommunen allein nicht aufgebracht werden können.

Die vorhandenen Förderprogramme des Bundes und des Landes reichen hierfür nicht aus.

Das Land sollte deshalb die Novellierung des Klimaschutzgesetzes nutzen, um ein rechtlich abgesichertes Finanzierungsinstrument für die Kommunen zur Verfügung zu stellen, das langfristige Planungen ermöglicht. Ein solches Programm würde auch die örtliche Wirtschaft stärken, Arbeitsplätze sichern und sich durch zugleich steigende Steuereinnahmen und Vermeidung von Kosten langfristig auch finanziell auszahlen.

Insofern sollte vom Erlass neuer detaillierter Förderprogramme abgesehen werden und stattdessen eine pauschale und dauerhafte Landesförderung für Städte, Gemeinden und Kreise eingeführt werden. Dies hätte den Vorteil, dass die Kommunen sogleich Maßnahmen des Klimaschutzes zielorientiert angehen könnten, ohne zuvor umfassende Förderanträge stellen und langwierige Förderverfahren durchlaufen zu müssen, um am Ende eventuell sogar abschlägig beschieden zu werden. Damit könnte insgesamt die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen wesentlich beschleunigt und die ohnehin knappen Personalressourcen der Kommunen für die Maßnahmenplanung und -umsetzung eingesetzt werden.

Vorbild könnte die geplante Einführung der Klimaschutzinvestitionspauschale sein, in deren Rahmen konkret bestimmte Investitionspauschalen für jede Kommune in NRW bereitgestellt werden, die die Kommunen zur Finanzierung von Maßnahmen aus einem festgelegten Förderkatalog abrufen können.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu den einzelnen Vorschriften nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Es wird begrüßt, dass das Land Nordrhein-Westfalen den Klimaschutz in § 1 Abs. 2 als **Innovationstreiber** fixiert. Dieses ist der richtige und zutreffende Ansatz, denn Investitionen in den Klimaschutz bedeuten auch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, insbesondere in Industrie, Gewerbe und Handwerk. Zugleich bieten Maßnahmen zum Klimaschutz wie z. B. Energieeinsparungsmaßnahmen auch die Grundlage, um z. B. Betriebskosten für öffentliche Gebäude zu senken.

2. Zu § 2 (Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung)

Der **Begriff „öffentliche Stellen“** in § 2 Abs. 2 erfasst bezogen auf die Kommunen nicht nur Gemeinden und Gemeindeverbände, sondern auch juristische Personen des Privatrechts (z. B. GmbH, AG), bei denen ein bestimmender Einfluss der öffentlichen Stellen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfes besteht.

Es wird davon ausgegangen, dass bei juristischen Personen des privaten Rechts, wie z. B. einer GmbH, gemeint ist, dass mindestens 51 % der Gesellschafteranteile bei der Gemeinde oder dem Gemeindeverband liegen müssen.

Gleichzeitig gehen wir davon aus, dass auch juristische Personen des öffentlichen Rechts wie z. B. Anstalten des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW) oder interkommunale Anstalten des öffentlichen Rechts (§§ 27, 28 GkG NRW) dem Anwendungsbereich und dem Begriff der „öffentlichen Stelle“ unterfallen sollen.

3. Zu § 3 (Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalen)

Die Klimaschutzziele werden begrüßt.

4. Zu § 4 (Umsetzung der Klimaschutzziele durch die Landesregierung)

Es wird begrüßt, dass das Land sich eine Vorbildfunktion beimisst.

Dieser Vorbildfunktion wird das Land NRW aber bereits dadurch nicht gerecht, dass der in einem breiten gesellschaftlichen Konsens aufgestellte Klimaschutzplan NRW gewissermaßen nach 5 Jahren **zu den Akten gelegt wird und gewissermaßen wieder bei „Null“ begonnen wird** (s.o.).

Der in § 4 Abs. 2 des Entwurfes enthaltene **verstärkte Ausbau der Erneuerbaren Energien wird begrüßt**. Leider ist in den letzten Jahren wertvolle Zeit verloren gegangen, **weil insbesondere ihr Ausbau in Nordrhein-Westfalen nicht nachhaltig und stetig gefördert worden ist**. Hier ist eine dringende Änderung erforderlich.

Zutreffend ist der Ansatz, dass neben der Förderung der erneuerbaren Energien (z. B. Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen) auch **andere „grüne Energien“** wie z. B. die **Wasserstofftechnik** nachhaltig vorangebracht werden müssen.

Dieses gilt insbesondere mit Blick auf den Verkehr **wie z. B. den Betrieb von Nahverkehrszügen, Bussen und Lastkraftwagen mit Wasserstoff**. Es ist in diesem Zusammenhang wichtig, **nicht nur einseitig auf die Elektromobilität zu setzen**, sondern verschiedene Antriebstechniken voranzubringen.

Zielführend ist auch die Erreichung der Klimaschutzziele bei Normsetzung von Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften sowie dem Einsatz von Fördermitteln zu unterstützen; allerdings regen wir an, diese auch grundsätzlich auf Gesetzesvorhaben zu erweitern.

5. Zu § 5 (Klimaschutz durch andere Stellen)

In § 5 Abs. 2 soll geregelt werden, dass die Städte, Gemeinden und Kreise eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz haben.

Diese Vorbildfunktion soll insbesondere bei der Minderung der Treibhausgase bestehen. Insoweit sollen die Kommunen in eigener Verantwortung handeln und die Landesregierung soll die Kommunen dabei unterstützen.

Diese Aussage wird im Grundsatz begrüßt.

Zwischenzeitlich sind in vielen Städten, Gemeinden und Kreisen **kommunale Klimaschutzkonzepte aufgestellt worden, die als Richtschnur für Klimaschutzmaßnahmen auf der kommunalen Ebene dienen. Dieser erfolgreiche Weg der Eigenverantwortung muss weiterhin unterstützt werden.**

Es wird gleichwohl als erforderlich angesehen, dass das Land NRW zukünftig – **dauerhaft - finanzielle, pauschale Zuweisungen für den Klimaschutz an die Kommunen gewährt, damit Maßnahmen zum Klimaschutz zeitlich schneller umgesetzt werden können.**

In diesem Zusammenhang ist die **pauschale Klimaschutzförderung mit einem Förderungsvolumen von 50 Millionen Euro ein wichtiger Meilenstein**, damit mit den knappen Personalressourcen in den Städten, Gemeinden und Kreisen, Maßnahmen zum Klimaschutz zielorientiert und in einem überschaubaren Zeitrahmen effektiv umgesetzt werden können.

Darüber hinaus ist ein vertikaler und stetiger Austausch (Ministerium – Kommunen – Wissenschaftler -Bürger/-innen) sicherzustellen, damit Optimierungspotenziale erschlossen werden können.

6. Zu § 6 (Klimaschutzaudit)

In § 6 Abs. 1 des Entwurfes muss klargestellt werden, dass die Landesregierung ein Klimaschutzaudit auf der Grundlage des Klimaschutzplanes NRW aus dem Jahr 2015 durchführt und dieser evaluiert und fortgeschrieben wird.

§ 6 sollte daher den **Gesetzestitel „Klimaschutzplan und Klimaschutzaudit“** erhalten.

Zugleich sind die Regelungen zum Klimaschutzplan **in § 6 Abs. 1 bis Abs. 5 des derzeitigen Klimaschutzgesetzes NRW im Gesetzestext des künftigen § 6 fortzuführen.**

Wir verweisen insoweit auf unsere Ausführungen unter Ziffer I. 2 dieser Stellungnahme.

Zu begrüßen ist, dass über das Klimaschutzaudit Berichte verfasst werden, die veröffentlicht werden sollen. Es sollte noch ergänzt werden, in welchem zeitlichen Rhythmus diese Berichte erstellt werden.

7. Zu § 7 (Klimaneutrale Landesverwaltung)

Die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen verfügt über mehr als 4.000 Liegenschaften. Rückmeldungen unserer Mitglieder zeigen uns, dass das Land bisher dort seine Vorbildfunktion beim Klimaschutz nicht ausreichend bzw. nur teilweise wahrgenommen hat.

Dies gilt sowohl für Investitionen in solare Stromerzeugung, bei Effizienzmaßnahmen an Gebäudetechnik und Gebäudehülle, bei der Förderung umweltfreundlicher Mobilität, aber auch beim klimaangepassten Bauen mit grünen Dächern und baumbestandenen Außenanlagen. Deshalb sollte zukünftig die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Liegenschaften des Bau- und Liegenschaftsbetriebes (BLB) NRW selbstverständlich sein.

Auch sollte die Sanierungsquote bei den Bestands-Landesliegenschaften deutlich erhöht werden. Nur so kann die vom Land angestrebte Vorbildfunktion beim Klimaschutz tatsächlich erreicht werden.

8. Zu § 8 (Aufgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz)

Die Einbindung des LANUV NRW wird ausdrücklich begrüßt, damit alle öffentlichen Stellen (wozu auch Städte, Gemeinden und Kreise) gehören, eine nachhaltige Hilfestellung bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen erfahren können.

9. Zu § 9 (Beirat)

Um seiner Beratungsfunktion erfüllen zu können, ist es erforderlich, dass der Beirat das Klimaschutzaudit begleitet und dort Zwischenergebnisse vorgestellt und erörtert werden. Die Beteiligungspflicht des Beirats sollte in das Gesetz aufgenommen werden. Außerdem wird als erforderlich angesehen, dass auch **die drei kommunalen Spitzenverbände im Beirat vertreten sind**, weil die Städte, Gemeinden und Kreise der lokale Motor für den kommunalen Klimaschutz vor Ort sind.

Wir bitten, unsere Anregungen zu berücksichtigen.

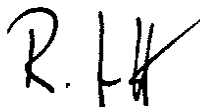
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaff
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen